

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröningen

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Stadt Gröningen auf seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Gröningen zuständig.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird
 - b) die Gebührenschuld der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
 - c) die Bestattungskosten zu tragen hat
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Stadt Gröningen vom 01.01.2014 außer Kraft.

Gröningen, den 16.09.2024


Ernst Brunner
Bürgermeister



Anlage 1

Gebührentarife

Gebühren-Nr.	Gebühregrund	Ruhefrist (Jahre)	Einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1.	Reihengrabstätten			
1.1.	Erdreihengrabstätte	20	29,00	580,00
1.2.	Urnenreihengrabstätte	20	22,00	440,00
2.	Wahlgrabstätten			
2.1.	Einzelwahlgrabstätte	20	40,00	800,00
2.2.	Doppelwahlgrabstätte	20	69,00	1.380,00
2.3.	Urnenwahlgrabstätte	20	36,00	720,00
2.4.	Kinderwahlgrabstätte	10	13,00	130,00
3.	Beisetzung auf dem anonymen Urnengrabfeld	20	21,00	420,00
4.	Beisetzung auf dem halbanonymen Urnengrabfeld	20	23,00	460,00
5.	Benutzung der Trauerhalle		100,00	
6.	Sonstige Gebühren			
6.1.	Genehmigung Grabmal und Einfassung		25,00	
6.2.	Genehmigung Einfassung		15,00	
6.3.	Genehmigung Grabmal		15,00	